

**Allgemeine Bedingungen für Softwarekauf und Softwaresupport der Software Acuant
AssureID, IDscan Datacap und IDscan AcuFill**

der DESKO GmbH, Gottlieb-Keim-Straße 56, 95448 Bayreuth

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von Standardsoftwarepaketen der Firma Acuant. Die Softwarepakete sind immer als eine Middleware (plugin) zu sehen. Je nach erworbenem Paket kann die Software zur OCR Datenübernahme bis hin zur Analyse und Prüfung von nationalen und internationalen ID Dokumenten (z.B. Reisepässen, Ausweise, Führerscheine, Einreiseerlaubnisse und Visa) verwendet werden.

Die Software kann zusammen mit der DESKO- Hardware eingesetzt werden.

Die Software kann auch eine Softwareumgebung des Kunden nur ergänzen, nicht aber selbständig eingesetzt werden (plugin).

Die unterstützten Dokumente und genauen Felder (z.B. Name, Vorname, ausstellende Behörde) aus denen OCR Daten übernommen werden können sowie die einzelnen Prüfungen und Analyseschritte zur Dokumentenprüfung sind abhängig von dem erworbenen Softwarepaket. Eine genaue Leistungsbeschreibung ist dem jeweiligen Angebot beigelegt.

Die Software muss als Komponente in eine finale Kundenanwendung integriert werden. Hierfür stellt DESKO ein entsprechendes SDK von Acuant mit entsprechender Dokumentation zur Verfügung. Des Weiteren stellt DESKO ein Demoprogramm von Acuant zur Verfügung mit welchem der Funktionsumfang getestet werden kann. Das Demoprogramm ist jedoch ausdrücklich nicht für den produktiven Betrieb oder einen 24/7 Einsatz geeignet.

(2) Als Dokumentation liefert DESKO eine Installationsanleitung (hinterlegt im Downloadbereich) und eine technische Dokumentation (hinterlegt im Downloadbereich in englischer Sprache).

(3) Nicht zum Leistungsumfang gehören die Installation und die Schulung. Diese Leistungen bedürfen eines zusätzlichen Auftrages.

(4) Die Lieferung erfolgt durch Betätigung eines Links durch den Kunden. Sodann gibt der Kunde einen ihm von DESKO übermittelten Freischaltcode ein, wonach der Download erfolgen kann. DESKO stellt die Software für die Dauer von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zum Download zur Verfügung und unterstützt den Kunden im zumutbaren Umfang beim Download.

§ 2 Rechtseinräumung

(1) Neben dem Urheberrechtsschutz enthält die Software auch Geschäftsgeheimnisse des Herstellers. Der Kunde erkennt an, dass die Software und Dokumentationen sowie deren Kopien urheberrechtlich geschütztes Eigentum und vertrauliche Informationen von DESKO oder des Herstellers sind und alle Rechte und Ansprüche in Bezug auf dieses geistige Eigentum an der Software und der Dokumentation, einschließlich Patenten, Urheberrechten, Markenrechten ausschließlich DESKO oder dem Hersteller und nicht dem Kunden zustehen. Der Kunde wird die Software und Geschäftsgeheimnisse, die in der Software und der entsprechenden Dokumentation enthalten sind, vertraulich behandeln.

(2) Der Kunde erhält an der Software das nicht ausschließliche, zeitlich begrenzte und nicht übertragbare Recht, die Software im Rahmen der Beschreibung in der Dokumentation sowie entsprechend den Festlegungen in diesen Bedingungen

- zu installieren und

- eine proprietäre Schnittstelle (Application Program Interface - API) zur Verbindung mit einem Drittanbieter von SaaS- Leistungen zum Zwecke der Übermittlung von Daten von und zum Kunden zu nutzen

- oder die Software in eine kundenspezifische Anwendung zu integrieren.

(3) Der Kunde ist auch zur Weitergabe der vertragsgegenständlichen Software an seine Kunden (die „Endkunden“) und zu deren Support berechtigt. Dabei ist er verpflichtet, seinen Kunden mindestens die gleichen rechtlichen Beschränkungen aufzuerlegen, wie sie in diesen AGB dem Kunden auferlegt werden. Jede so erteilte Nutzungsberechtigung (Lizenz) erlischt, wenn das Nutzungsrecht des Kunden, das er von DESKO erhalten hat, erlischt.

Der Kunde und der Endkunde sind nicht berechtigt, die Software für andere einzusetzen oder Dritten zur Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Dieses Verbot gilt auch für verbundene Unternehmen.

(4) Die Überlassung erfolgt durch Installation eines Lizenz-Schlüssels und berechtigt zur Nutzung eines Exemplars der Software. Eine erneute Aktivierung des Lizenzschlüssels oder Erteilung eines neuen Schlüssels bedarf eines aktiven Support Vertrages mit DESKO. Anderenfalls muss der Kunde die Software von DESKO neu erwerben.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt und darf auch Dritten nicht erlauben, die Software zu kopieren, zu verbreiten, sie zu benutzen oder Dritten den Zugang gestatten, die Software zu dekompileieren, oder in anderer Weise die Software zu übersetzen oder ihren Aufbau zu studieren. Ausgenommen sind die innerhalb der Europäischen Union geltenden Mindestrechte des Nutzers.

Der Kunde ist weiter nicht berechtigt, die Software zu verändern, oder abgeleitete Werke aus der Software zu erarbeiten oder sie als Dienstleistungszentrum, im Wege des Timesharings mit anderen zu nutzen, sie zu vermieten oder zu verleihen oder zu verleasen oder Leistungsmerkmale von Tests bekannt zu machen. All dies setzt die vorherige schriftliche Zustimmung von DESKO voraus.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die Software und die darin enthaltenen Betriebsgeheimnisse nebst der dazugehörigen Dokumentation vertraulich zu behandeln und nur solchen Personen zugänglich zu machen, die dazu Zugang benötigen.

(7) Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

(8) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren, Vervielfältigungsstücke zu verbreiten, die Software zu bearbeiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Sofern ein aktiver Supportvertrag besteht, ersetzt DESKO dem Kunden bei Verlust oder Beschädigung kostenlos die eingesetzte Programmversion.

(9) Alle über vorstehende Rechtseinräumung hinausgehenden Rechte, seien es Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte, stehen ausschließlich DESKO oder dem Hersteller zu.

(10) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

(11) Verstöße gegen die Lizenzbestimmungen in § 2 berechtigen auch den Hersteller zur Rechtsverfolgung.

§ 3 Support

(1) Im Kaufpreis der Software ist das erste Jahr Support enthalten. Darüber hinaus gehende Supportleistungen kann der Kunde mit dem Kauf der Software oder später vereinbaren.

(2) Gegenstand des Supports ist die Teilnahme des Kunden am regelmäßigen Bezug von Updates zur Programmverbesserung und -weiterentwicklung, die Beseitigung von Fehlern in der Software und die Berechtigung zur Nutzung der DESKO-Hotline.

(3) Update-Service

DESKO stellt dem Kunden im Rahmen des Supports die jeweils neueste Fassung der Standardversion der Software zum Download zur Verfügung. In der Regel erfolgt dies ca. einmal im Quartal. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, eine alte Version zu pflegen, sobald eine neue Version freigegeben ist. Die Installation von UPDATES erfolgt durch den Kunden.

Die Aufnahme neuer Funktionalitäten ist nicht geschuldet. Der Hersteller entscheidet nach freiem Ermessen, ob und ggf. welche neuen Funktionalitäten in die Software aufgenommen werden. Ein Anspruch des Kunden auf die Aufnahme neuer Funktionalitäten besteht nicht.

Sprengen die aus Gesetzänderungen resultierenden Anpassungs- und Änderungsarbeiten wegen ihres Umfangs und ihrer Bedeutung nach Auffassung von DESKO oder des Herstellers den Rahmen von Pflegeleistungen – das ist nur bei außerordentlichen und grundsätzlichen Änderungen wie z.B. die Einführung des biometrischen Reisepasses –, so erbringt DESKO diese Leistungen aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages.

(4) Fehlerbeseitigung

Tritt in der Software ein Fehler auf, wird DESKO diesen Fehler an den Hersteller melden. Dieser wird den Fehler beseitigen und etwaige Dokumentationen entsprechend ergänzen, sofern der Fehler den Wert oder die Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch für den Kunden aufhebt oder wesentlich mindert.

Stellt sich anlässlich einer Unterstützung des Kunden heraus, dass die aufgetretenen Probleme nicht ausschließlich mit der zu wartenden Software in Verbindung stehen oder auf anderen Umständen beruhen, die nicht von DESKO oder dem Hersteller zu vertreten sind, ist DESKO berechtigt, dem Kunden sowohl den üblichen Stundensatz als auch die nachgewiesenen Aufwendungen für die Fehlersuche in Rechnung zu stellen.

(5) Hotline

DESKO unterhält eine Hotline. Vorstehende Hotline steht dem Kunden an Werktagen, die nicht Feiertage im Bundesland des Hauptsitzes von DESKO sind, jederzeit von montags bis freitags von 8 Uhr bis 16.30 Uhr zur Verfügung, außer am 24.12. und 31.12. Eine Gewährleistung für Erreichbarkeit (z. B. durch Blockieren des Telefonanschlusses durch andere Anwender) wird von DESKO nicht übernommen. Im Rahmen dieser Hotline steht DESKO dem Kunden für telefonische Auskünfte zur Verfügung, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler, Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite ist.

Seitens des Kunden ist innerhalb von vier Wochen nach Vertragsbeginn eine autorisierte Person zu benennen, die allein berechtigt ist, diese Hotline in Anspruch zu nehmen. Soll diese Person wechseln, ist DESKO mit einer Ankündigungsfrist von acht Tagen vorher schriftlich zu informieren.

DESKO behält sich vor, bei Anrufen bei der Hotline, die Bedienungsfragen angehen, ab einer Anrufdauer von mehr als zehn Minuten für die darüber hinaus gehende Zeit eine Vergütung zu verlangen. DESKO wird darauf jeweils vor Beginn der Vergütungspflicht hinweisen. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils geltenden Stundensatz gem. Preisliste von DESKO.

(6) Laufzeit und Kündigung des Supportvertrages

Der Supportvertrag beginnt mit Bereitstellung der Software zum Download durch DESKO und läuft für die in der Bestellung bezeichnete Zeit. Ein Supportvertrag verlängert sich nicht automatisch, sondern endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er bedarf daher keiner Kündigung. DESKO wird den Kunden drei Monate vor Ablauf eines Vertrages auf den Ablauf des Vertrages und die Möglichkeit einer Verlängerung des Vertrages hinweisen.

Das Recht der Parteien zur Kündigung des Supportvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Email erfüllt nicht die Schriftform.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung für Software und Support ist im Angebot bzw. der Bestellung festgelegt.

(2) Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer. Dies gilt nicht für Auslandsgeschäfte.

§ 5 Allgemeine Leistungsstörungen

(1) Setzt der Kunde eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so kann er den erfolglosen Ablauf dieser Frist nur dann dazu nutzen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn er der DESKO bei der Fristsetzung mitgeteilt hat, dass er deren Leistung nach erfolglosem Ablauf der Frist nicht mehr in Anspruch nehmen will. Hat der Kunde statt der Fristsetzung eine Abmahnung auszusprechen, so hat er auch hier zugleich mit der Abmahnung

mitzuteilen, dass er die Leistung der DESKO nach ausbleibendem Erfolg der Abmahnung nicht mehr in Anspruch nehmen will.

(2) Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Software bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die DESKO diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung

(1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität von Software richtet sich nach der Beschreibung in der Dokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen.

(2) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

(3) Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.

(4) DESKO kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und der Kunde kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat.

(5) DESKO haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von DESKO erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

(6) Der Kunde wird DESKO bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

(7) Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung von DESKO zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von DESKO zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, die Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

(8) Werden Ansprüche aus der Verletzung deutscher Schutzrechte gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Gegenstände gegen den Kunden geltend gemacht, wird DESKO dem Kunden alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, wenn DESKO unverzüglich und schriftlich von solchen Ansprüchen benachrichtigt wird, alle notwendigen Informationen vom Kunden erhält, der Kunde seinen allgemeinen Mitwirkungspflichten genügt, DESKO die endgültige Entscheidung treffen kann, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird und DESKO bezüglich der Verletzung der Schutzrechte ein Verschulden trifft.

(9) Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutscher Schutzrechte Dritter verletzt oder nach Ansicht von DESKO die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann DESKO, soweit nicht die Haftung entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen und oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Kunden unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis dahin gezogenen Nutzungen erstatten. Nutzungsentschädigung wird auf der Basis einer angenommenen Nutzungszeit entsprechend der Abschreibungszeit von drei Jahren berechnet, sodass für jeden Monat der Nutzung 1/36 des Preises zu zahlen ist.

§ 7 Haftung im Übrigen

(1) DESKO haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kunde

regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) DESKO schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob DESKO ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

(3) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise bei solchen Verträgen vorhersehbaren Schadens; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf EUR 10 Mio. EUR je Versicherungsfall, und insgesamt auf EUR 20 Millionen pro Jahr.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

(2) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

(4) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(5) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

(6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und daher ggf. auch das UN-Kaufrecht.

(7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von DESKO. DESKO ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.